Gold mit Lagerung – Bestimmungen

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND –GEGENSTAND

(1) «Gold mit Lagerung» bietet JETZER GOLD für Goldbarren und -Münzen an, welche neu bei JETZER GOLD gekauft werden. Der Mindestwert der ersten Einlagerung beträgt CHF 15`000.-, anschliessend können kleinere Einlagerungen getätigt werden.

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt mit dem Formular „JETZER GOLD – Gold mit Lagerung“, verfügbar online oder an den JETZER GOLD Standorten. Dazu gehört die Erstellung eines Kundendossiers gemäss GwG-Gesetzgebung.

(3) Ab Vertragsschluss kann der Kunde Goldkäufe mit Lagerung tätigen.

(4) JETZER GOLD ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbes. an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung nicht widerspricht. Auf diese Folge wird JETZER GOLD den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

§ 2 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN

KUNDEN/ANKAUFSVERGÜTUNG

(1) Kunden mit einem Vertrag «Gold mit Lagerung» können über den Webshop oder über einen Bürotermin Gold einkaufen und teilen bei Käufen mit ob sie Lagerung oder direkten Bezug wünschen. Die Preisfixierung erfolgt während der Handelszeiten gemäss Preisfixierung der AGB 1.3. Die Rechnung muss innert zwei Werktagen überwiesen werden.

(2) Bei Verkäufen wird der Erlös durch JETZER GOLD innerhalb 1 Woche via E-Banking dem Kunden überwiesen. Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Ankaufskurs von JETZER GOLD im Zeitpunkt des Verkaufsauftrags. Mit der Zahlung des Erlöses gehen die verkauften Edelmetalle in das Eigentum von JETZER GOLD über.

(3) Bei jedem Kauf mit Lagerung werden die entsprechenden Edelmetalle spezifisch für den Kunden physisch und auf seinen Namen lautend gesondert gelagert. Das Eigentum geht mit der vollständigen Bezahlung und der gesonderten Einlagerung auf den Kunden über. Die Kaufbestätigung hält Art, Gewicht und Anzahl der eingelagerten Edelmetalle fest. Die Waren werden von JETZER GOLD weder ausgetauscht, verpfändet, ausgeliehen noch anderweitig verwendet; vorbehalten bleibt § 4 Abs. 4.

(4) Wünscht der Kunde den physischen Bezug, erfolgt dieser per Zustellung gegen Versandkosten oder es wird ein Termin zur physischen Übergabe vereinbart. Die Preise entnehmen Sie dem Preisdatenblatt. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

§ 3 LAGERUNG/VERSICHERUNG/KOSTEN

(1) JETZER GOLD lagert die Edelmetalle an gesicherten Lagerstätten in der Schweiz. Die Versicherung umschliesst Einbruch, Raub, Elementarschäden und deckt den eingelagerten Bestand zum Marktwert. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Lagerung an einem bestimmten Ort.

(2) Der Kunde hat selber keinen direkten Zugang zur Lagerstätte.

(3) Die Lagerungskosten betragen für Gold 0.6% p.a. des Wertes zum Zeitpunkt des Kaufes. Sie werden bei Zukäufen direkt mitverrechnet. Bei Zukäufen werden die Lagerkosten für ganze Monate verrechnet. Bei Käufen vor dem 15. des Monats wird der ganze Monat verrechnet, für Käufe nach dem 15. des Monats wird dieser Monat nicht verrechnet.

Die Verrechnung für lagernde Ware erfolgt per 31.12. im Voraus.

Bereits bezahlte Lagerkosten werden bei Verkäufen oder beim Bezug der Edelmetalle vor dem 31.12. nicht zurückerstattet; vorbehalten bleibt § 4 Abs. 3.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

§ 4 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) «Gold mit Lagerung» ist ein unbefristeter Vertrag.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich oder per E-Mail von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Weiss der Kunde im laufenden Jahr, dass der Lagervertrag im laufenden Jahr unterjährig (vor dem 31.12.) aufgelöst werden soll, kann dies mitgeteilt werden und die Kosten werden entsprechend verrechnet (beispielsweise auf den 30.06.).

(4) Der Kunde gibt zum Zeitpunkt der Kündigung die Art und Weise des Bezugs seiner Edelmetalle (Verkauf und Überweisung, physische Aushändigung oder Teils/Teils) bekannt. Etwaige offene Forderungen seitens JETZER GOLD müssen vollständig beglichen sein. Offene Beträge werden mit 30-tägiger Zahlungsfrist gemahnt (Mahngebühr CHF 20.-). Beim physischen Bezug der Edelmetalle kann JETZER GOLD Edelmetalle im Umfang des offenen Betrags zurückbehalten. Nach unbenütztem Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist ist JETZER GOLD berechtigt, die zurückbehaltenen Edelmetalle zum Tageskurs freihändig zu verwerten und den Erlös mit der offenen Forderung zu verrechnen. Ein Überschuss wird dem Kunden überwiesen. Bei Veräusserung der Edelmetalle werden offene Beträge aus diesem Vertrag von JETZER GOLD mit dem Erlös verrechnet.

(5) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Pflichten von JETZER GOLD nach dem Geldwäschereigesetz.

(6) Sind weder der Kunde noch sein Stellvertreter erreichbar und bleiben die Lagerkosten trotz Mahnung unbezahlt, kann JETZER GOLD den Vertrag auflösen und die Edelmetalle dem Kunden, seinen Erben oder anderen Berechtigten herausgeben. Ist dies nicht möglich, kann JETZER GOLD die Edelmetalle nach den gesetzlichen Vorschriften hinterlegen (Art. 92 ff. OR). Für offene Forderungen aus diesem Vertrag gilt § 4 Abs. 4.

(7) Ist der Kunde nicht erreichbar, kann JETZER GOLD den angemessenen Aufwand für die Suche nach dem Kunden, seinem Stellvertreter oder seinen Erben, einschliesslich notwendiger Anwaltskosten, in Rechnung stellen.

§ 5 BEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Eigentümer der gekauften und bezahlten Edelmetalle ist der bei JETZER GOLD registrierte Kunde. Sein Stellvertreter ist im vertraglich festgelegten Umfang verfügungsberechtigt. Nur der Kunde und der verfügungsberechtigte Stellvertreter können im Rahmen des vorliegenden Vertrags rechtliche Handlungen vornehmen und physische Bestände beziehen.

(2) Der Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise gilt generell diejenige Person als für den Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach

entsprechender Legitimationsprüfung durch JETZER GOLD, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde.

(3) JETZER GOLD kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister usw.) schliessen. In diesem Fall hat JETZER GOLD alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit und ist nicht ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis individuell vereinbart, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die eingelagerten Edelmetalle verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten. Wenn ein Kunde die Einzelverfügungsbefugnis gegenüber JETZER GOLD schriftlich widerruft, kann über die eingelagerten Edelmetalle nur noch gemeinschaftlich verfügt werden.

(4) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JETZER GOLD. JETZER GOLD hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

(5) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, notarielle Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsniederschrift oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, sofern das Erbrecht nicht durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, zu legitimieren. JETZER GOLD hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Willensvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. JETZER GOLD ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.

§ 6 WEITERE BESTIMMUNGEN

(1) Der Kunde erhält jeweils per 31.12. einen Auszug seiner Bestände per E-Mail zugestellt.

(2) JETZER GOLD lagert die Edelmetalle selbst und in eigener Verantwortung. Die Lagerung untersteht keiner behördlichen Aufsicht, ist keine Bankdienstleistung und wird nicht durch eine unabhängige Stelle kontrolliert.

(3) Für den Fall des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Inhabers von JETZER GOLD besteht eine Notfallregelung. Die darin bezeichneten Personen sorgen in diesem Fall dafür, dass die Kunden umgehend informiert werden und ihre eingelagerten Edelmetalle herausverlangen können.

(4) Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand für Geschäftskunden ist St. Gallen; für Konsumenten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(5) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JETZER GOLD. Bei Widersprüchen gehen diese Bestimmungen vor.

§ 7 KEIN WIDERRUFSRECHT

Die Gesetzgebung der Schweiz sichert dem Kunden kein Recht zu, sich umzuentscheiden und ein Produkt nach einem Kauf zurückzugeben. Es besteht daher kein Widerrufsrecht des Kunden.

§ 8 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet JETZER GOLD nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

§ 9 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten der JETZER GOLD unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen/unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

JETZER GOLD

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Version November 2026